

# SATZUNG

DES

KLEVER  
ROSENMONTAGSKOMITEE  
( KRK )

E.V.

( GEGRÜNDET 1971 )



# **Kleвер Rosenmontags-Komitee e.V. (KRK)**

## **Gegründet 1971**

### **I. Name, Zweck und Aufgaben**

#### **§ 1**

Das Komitee führt die Bezeichnung „Kleвер Rosenmontags-Komitee e.V.“ (KRK). Es hat seinen Sitz in Kleve, erreichbar über die auf der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführung. Der Verein ist unter der Nummer 864 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3**

Das Kleвер Rosenmontags-Komitee e. V. ist eine Vertretung der in Kleve ansässigen Karnevalsgesellschaften, Interessengemeinschaften und Einzelpersonen mit dem Zweck der Organisation und Durchführung des Kleвер Karnevals auf traditionsgebundener Grundlage mit besonderer Betonung des Brauchtums, der Kultur und der Pflege der niederrheinischen, insbesondere Kleвер Mundart. Die bisherige Mitgliedschaft bleibt unberührt.

#### **§ 4**

Die Aufgaben des Komitees sind, die gemeinsamen karnevalistischen Interessen zu fördern. Insbesondere handelt es sich hier um:

- a) Wahl, Proklamation und Unterstützung des Kleвер Karnevalsprinzen, sowie die Repräsentation des Kleвер Karnevals.
- b) Kontaktpflege mit den zuständigen Behörden, Gesellschaften, Vereinen, Gruppen, Nachbarstädten-/gemeinden und dort zuständigen Karnevalsinstitutionen, sowie den Karneval unterstützenden Unternehmen, Presseorganen und sonstigen öffentlichen Medien.
- c) Durchführung von KRK - Versammlungen, Planung und Gestaltung der Prinzenproklamation, des Prinzenfrüh- oder Dämmerchoppens, des Rosenmontagszuges der Stadt Kleve, sowie weiterer gemeinsamer Veranstaltungen.

Das KRK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KRK fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Mittel des KRK dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

Beiträge können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhoben werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

- a) Karnevalsgesellschaften, die die Zweckbindung des § 3 dieser Satzung erfüllen und eine eigene Satzung haben. Sie delegieren zwei Vertreter mit Stimm- und Wahlrecht. Diese können sich bei Versammlungen durch stimm-, aber nicht wahlberechtigte Stellvertreter vertreten lassen. Die Delegierten sind der Geschäftsführung namentlich schriftlich zu benennen.
- b) Der jeweilige Karnevalsprinz ist ein Jahr vor seiner Amtszeit stimmberechtigt.
- c) Der Adjutant des Karnevalsprinzen ist für die jeweilige Session ab der Proklamation und darüber hinaus bis zur nächsten Prinzenproklamation des folgenden Jahres mit Stimmrecht jedoch ohne Wahlrecht.
- d) Ein Vertreter der Stadt Kleve mit Stimm- und Wahlrecht.
- e) Klever Karnevalsprinzen als Ehrenmitglieder nach ihrer Amtszeit mit Stimm- und Wahlrecht.
- f) Einzelpersonen mit Stimm- und Wahlrecht.
- g) Sonstige Interessenvertretungen mit Stimm- und Wahlrecht.

#### **2. Außerordentliche Mitglieder nur mit beratender Stimme ohne aktives und passives Wahlrecht sind:**

- a) Ehrenmitglieder, die nicht unter Abs.1, Buchstabe e) fallen

Für die Ernennung von Persönlichkeiten, die sich im Klever Karneval besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (gekorene Ehrenmitglieder) ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 7**

Antrag auf Mitgliedschaft im KRK ist schriftlich zu stellen.

Vereine fügen Ihre Satzung dem Antrag hinzu.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 8**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung.

### **§ 9**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und ist zunächst begrenzt auf ein Jahr. Ein Stimmrecht wird zugestanden.

Liegen nach diesem Jahr keine Einsprüche von Mitgliedern vor, ist die Begrenzung aufgehoben und das Mitglied erhält volle Vereinsrechte.

## § 10

### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei Einzelpersonen, durch Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsführung eingehen muss.
  - c) durch den Bestrebungen des Vereins entgegenstehendes Verhalten in der Öffentlichkeit
  - d) wenn das betreffende Mitglied seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt
  - e) durch den Versuch, den Verein in irgendeiner Form parteipolitisch oder konfessionell zu beeinflussen.
  - f) wenn ein Mitglied gegen diese Satzung gröblich oder beharrlich verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, der Versammlung seinen Einwand gegen den Ausschluss schriftlich oder mündlich zu begründen.

## § 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des KRK. Ihren Verpflichtungen haben sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzukommen.

## § 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des KRK mitzuwirken.

### **III. Stimm- und Wahlrecht**

## § 13

Stimmberichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des KRK gemäß § 6 Absatz 1 a bis g.

## § 14

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder im KRK gemäß § 6 Absatz 1 a; d; e; f und g.

## § 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen gefasst, auf Antrag mit verdeckten Stimmzetteln.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge hierzu sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut mit zu teilen.

Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom Geschäftsführer oder von einem aus dem Vorstand zu benennenden Mitglied zu unterzeichnen.

## § 16

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handhebung durchgeführt, auf Antrag mit verdeckten Stimmzetteln.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

## IV. Organe

### § 17

Die Organe des KRK´s sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

### § 18

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des KRK, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Institutionen nach § 6 (Abs. 1a,b,c,d,e,f,g).

Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von 2 Kassenprüfern
3. Wahl des Karnevalsprinzen
4. Prüfung und Abnahme der Jahresabschlussrechnung
5. Einsetzung besonderer Ausschüsse
6. Beschlüsse über Änderung der Satzung
7. Bewilligung des Haushaltsplans
8. Beschluss über die Auflösung des Komitees
9. Beschlüsse über Beiträge
10. Entscheidung und Abstimmung über Nebenordnungen
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### § 19

1. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich und sind mindestens 14 Tage vorher von dem Vorstand mit Tagesordnung zu versenden. Das Datum des Poststempels reicht.

In besonders dringenden Fällen können Einladungen auch kurzfristig telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand aus eigenem Entschluss oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen unter Beifügung des begründeten Antrages in schriftlicher Einladung einzuberufen.

## § 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich des ständigen Vertreters der Stadt Kleve.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Präsidenten / Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Geschäftsführer und den Schatzmeister. Der ständige Vertreter der Stadt Kleve wird vom amtierenden Bürgermeister der Stadt Kleve benannt.

Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit diese Position neu gewählt.

Erlischt die Delegation eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit, bleibt die KRK-Funktion bis zum Ende der Wahlperiode davon unberührt.

Für das nicht mehr von seinem Verein delegierte Vorstandsmitglied kann dieser unverzüglich einen neuen Delegierten benennen.

## § 21

Gewählte Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

## § 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KRK zur Aufgabenerfüllung. Dazu gehören im wesentlichen:

1. Die Vorlagen und Anträge an das KRK zu beraten und zu beschließen, sofern die Satzung dieses vorgibt, dessen Versammlung vorzubereiten, die Tagesordnung festzulegen und die Protokolle zu führen.
2. Er soll der Mitgliederversammlung einen geeigneten Kandidaten als Karnevalsprinz vorschlagen. Der Bewerber muss seine Kandidatur schriftlich dem Vorstand anzeigen.
3. Kontaktpflege mit dem jeweiligen, sessionalen Karnevalsprinzen und seiner Garde.
4. Die Vorlage der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans.
5. Wirtschaftliche Haushaltsführung.
6. Repräsentationsaufgaben.
7. Ausarbeitung von Nebenordnungen und Vorlage an die Mitgliederversammlung.
8. Die Erledigung der laufenden Geschäfte und deren Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer.

Für Leistungen, die über den Haushaltsbeschluss hinausgehen und erforderlich sind, ist ab 1500,- Euro ein Vorstandsbeschluss, ab 2500,- Euro ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten/Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmengleichheit obliegt die Entscheidung dem Präsidenten/Vorsitzenden.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

#### § 23

Vertrauliche Beratungen, deren Ergebnis und Beschlüsse sind entsprechend zu wahren.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### § 24

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr; es beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Jahres.

Die Session ( Amtszeit ) eines Prinzen und seiner Garde geht von seiner Proklamation bis zur Proklamation des folgenden Jahres. Bei Ausfall des Prinzen während der Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung, in Einzelfällen der Vorstand, über geeignete Maßnahmen.

#### § 25

Der Kassenprüferausschuss ist ein ständiger Ausschuss, der aus mindestens 2 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.  
Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl eines Kassenprüfers wird einmal im Jahreswechsel versetzt durchgeführt.

Der Ausschuss hat die Jahresschlussrechnung und Kasse im Beisein mindestens eines Vorstandsmitgliedes zu prüfen und der Versammlung darüber zu berichten.

#### § 26

Bei Auflösung des KRK oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kleve zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

#### § 27

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 06.11.2008 unter Auflösung der bisherigen Satzung in Kraft.